



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Finanzierungsrichtlinie			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2021/0214	12.11.2021	17

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.11.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	03.12.2021	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	07.12.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR den Beschluss der Änderungen der Finanzierungsrichtlinie. Die Empfehlungen und der Beschluss stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Vorlage „Änderung der Satzung des ZV VRR“ (Nr. J/X/2021/0186) bzw. des Beschlusses mindestens folgender Regelungen, die ausschließlich die Aufgabe der ÖSPV-Finanzierung betreffen, der o. g. Vorlage:

- a. § 1 Abs. 1
- b. § 4 Abs. 3
- c. § 4 Abs. 4
- d. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe c
- e. § 21 Abs. 1
- f. § 21 Abs. 2
- g. § 21 Abs. 3
- h. § 21 Abs. 4

i. Protokollnotiz zu § 21 Abs. 1

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Diese Vorlage nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorlage „Änderung der Satzung des ZV VRR“ (Nr. J/X/2021/0186) und enthält ergänzende und nachgelagerte Klarstellungen der Regelungen der Zweckverbandssatzung, die ausschließlich die Aufgabe der ÖSPV-Finanzierung betreffen.

Diese Klarstellungen der Finanzierungsrichtlinie sind, wie die betreffenden Regelungen der Zweckverbandssatzung, bereits zwischen den Städten Viersen, Mönchengladbach, Krefeld und Neuss abgestimmt. Folgende Regelungen wurden aufgenommen:

- Ziffer 1.1: Die Klarstellung, dass der Zweckverband VRR mit seinen Verbandsmitgliedern eine Gruppe von Behörden bildet.
- Ziffer 1.5: Die Klarstellung, dass auch eine teilweise Rücknahme oder ein teilweiser Widerruf zulässig sind und beides auch bezogen auf ein konkretes Vergabeverfahren erklärt werden kann.
- Ziffer 4.4: Die Klarstellung, dass kein Finanzierungsbescheid ergeht oder nötig ist, wenn eine Rücknahme oder ein Widerruf ausgesprochen wurde.

Da diese Klarstellungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungen der Zweckverbandssatzung stehen, steht der Beschluss dieser Vorlage unter dem Vorbehalt, dass die Vorlage „Änderung der Satzung des ZV VRR“ (Nr. J/X/2021/0186) bzw. mindestens die im Beschlussvorschlag genannten Regelungen, die ausschließlich die Aufgabe der ÖSPV-Finanzierung betreffen, beschlossen werden.